

Hochlastzeitfenster 2015

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV hat ein Netznutzer Anspruch auf das Angebot eines individuellen Netzentgelts, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag des Netznutzers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht. Hierzu bedarf es einer Bestimmung der Hochlastzeitfenster.

Hochlastzeitfenster Mittelspannung				
Jahreszeiten:	von	bis	HL-Zeitfenster	
			von	bis
Frühling	01.03.	31.05.	-	-
			-	-
Sommer	01.06.	31.08.	-	-
			-	-
Herbst	01.09.	30.11.	-	-
			-	-
Winter	01.12.	28.02.	08:00	09:00
			09:30	12:15

Hochlastzeitfenster Niederspannung				
Jahreszeiten:	von	bis	HL-Zeitfenster	
			von	bis
Frühling	01.03.	31.05.	10:00	12:30
			13:30	14:30
Sommer	01.06.	31.08.	11:15	12:00
			-	-
Herbst	01.09.	30.11.	11:15	12:15
			-	-
Winter	01.12.	28.02.	11:15	12:15
			17:00	17:30

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag – Freitag) gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Bei der Beantragung der Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV sind Genehmigungsvoraussetzungen der [Bundesnetzagentur](#) zu beachten.